

# Leistungs-Prüfungs-Ordnung (LPO) 2013 – Änderung, gültig ab 1.3.2017

## Teil A – Allgemeine Bestimmungen

### IX. Ausrüstung von Teilnehmern und Pferden

Seiten 74 bis 76

#### § 68

#### Ausrüstung der Reiter

#### A. Dressur-, Dressurreiter-, Dressurpferde-LP, Gewöhnungs- und Reitpferde-LP

##### III. Hilfsmittel in allen LP zu A

2. Ein Paar Sporen: zugelassen, sofern sie bei normaler Anwendung nicht geeignet sind, Stich- oder Schnittverletzungen zu verursachen, max. Dornlänge 4,5 cm (inkl. Rädchen, **vertikal beweglich**). Der Sporn ist so anzubringen, dass der Dorn am Ende horizontal bzw. nach unten geneigt ausgerichtet ist.

#### B. Spring-LP, Springpferde-LP, Eignungs-LP, Kombinierte Dressur-/Spring-LP analog Eignungs-LP

##### III. Hilfsmittel in allen LP zu B

2. Ein Paar Sporen: zugelassen, sofern sie bei normaler Anwendung nicht geeignet sind, Stich- oder Schnittverletzungen zu verursachen, max. Dornlänge 4,5 cm (inkl. Rädchen, **vertikal beweglich**). Der Sporn ist so anzubringen, dass der Dorn horizontal bzw. nach unten geneigt ausgerichtet ist.

#### C. Vielseitigkeits- und Gelände-LP, Geländepferde- sowie Jagdpferde-LP

##### 1. Teilprüfung Dressur

##### III. Hilfsmittel

2. Ein Paar Sporen, nur wie folgt zugelassen: max. Dornlänge 3,5 cm (ggf. inkl. Rädchen, **vertikal beweglich** – jedoch **nur** ohne Zacken), mit glatten Endflächen, die bei normaler Anwendung nicht geeignet sind, Stich- oder Schnittverletzungen zu verursachen. Der Sporn ist so anzubringen, dass der Dorn horizontal bzw. nach unten geneigt ausgerichtet ist.

### Erlaubte Gebisse und Ausrüstungsgegenstände

(Abbildungsbeispiele zu § 70 B)

Seite 81

#### II. Dressur-LP Kl. L bis S (gemäß Ausschreibung) sowie in Teilprüfung Dressur bei Vielseitigkeits-LP ab GVL (zugelassen) bei Zäumung auf Kandare

Abbildung 13

Bildunterschrift:

Unterlegtrense (Material: Metall oder Kunststoff, unterschiedliche Metalle und Kunststoffe sind grundsätzlich kombinierbar. Ausnahme: nachweislich gesundheitsschädigende Kombinationen). **Nur in Verbindung mit Kandare oder S-Kandare, auch in gebogener Form mit Zungenwölbung (vgl. Abb. 3) in doppelt gebrochener Form (vgl. Abb. 4) oder als Olivenkopftrense (vgl. Abb. 5) zulässig. Grundsätzlich sind alle Wasser-, Olivenkopf- sowie D-Ring-Trensen, in einfach und doppelt gebrochener Form, auch in gebogener Form mit Zungenwölbung in Verbindung mit Kandare oder S-Kandare zugelassen.**

## Teil D – Durchführungsbestimmungen

### Durchführungsbestimmungen zu § 70

#### Kriterien für die Zulassung von Gebissen gemäß § 70

Seite 289

#### C. Kandare für die Dressur

##### 4. Unterlegtrense

Grundsätzlich wie „Erlaubte Gebisse“ siehe § 70.B.I.

**Kandareseitenteile und Gebissringe der Unterlegtrense dürfen bei leicht angenommenen Zügeln nicht kollidieren. Eine unabhängige Zügeleinwirkung muss gewährleistet sein.**

Gebissstärke: mind. 10 mm, an der dünnsten Stelle: 8 mm, max. 16 mm

Warendorf, 01.03.2017

Deutsche Reiterliche Vereinigung e.V. (FN)

Abt. Turniersport, gez. Friedrich Otto-Erley

Abt. Ausbildung und Wissenschaft, gez. Thies Kaspereit

Änderungen/Ergänzungen = rot

Streichungen = rot, durchgestrichen